

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Satzung Nr. 62 Hartungstraße
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3795

1. Entwurf Umweltbericht Stand: 18.04.2017

Geltungsbereich der Satzung Nr. 62 - Luftbildausschnitt



Quelle: Luftbild Nürnberg Hajo Dietz

1. Einleitung / Ziel der Satzung / Plangrundlagen

Das Satzungsverfahren Nr. 62 wird eingeleitet, um die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (B-Plans) Nr. 3795 aufzuheben. Planungsanlass ist der in Verlauf und Breite abweichende Ausbau der Hartungstraße gegenüber den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3795 und die Schaffung der Voraussetzungen nach §125 BauGB für eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob durch die Aufhebungssatzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. §1 (6) Nr. 7 BauGB zu erwarten sind. Im Rahmen des Verfahrens ist ein Umweltbericht gem. §2 (4) BauGB zu erstellen.

Das Satzungsgebiet befindet sich im Stadtteil Großreuth bei Schweinau und ist weitgehend mit Einzel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern bebaut. Vier Flurstücke (149/21, 149/22, 149/10 und 167, alle Gemarkung Großreuth bei Schweinau) sind nicht bebaut und werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Künftige Vorhaben sollen hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit nach §34 BauGB bzw. auf dem Flurstück 167 nach §35 BauGB, in Verbindung mit den städtebaulichen Planungszielen der eingeleiteten B-Pläne Nr. 4601 und 4614 beurteilt werden.

Das Satzungsgebiet ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) überwiegend als Wohnbaufläche und im Südosten als Gemeinbedarfsfläche für kirchliche und religiöse Zwecke dienende Einrichtungen dargestellt. Im Norden durchquert eine überörtliche Freiraumverbindung das Gebiet, die mit der Signatur „Bereich für gliedernde Grünverbindungen“ überlagert ist und eine durchlaufende Grünverbindung vom Westpark bis zum Tiefen Feld sichern soll.

Im derzeit rechtsgültigen B-Plan Nr. 3795 ist auf dem aktuell noch unbebauten Flurstück Nr. 167, das ca. 1,37 ha umfasst, ein Baugrundstück für Gemeinbedarf, mit Zweckbestimmung Kirche, sowie eine das Baugrundstück zweiseitig umrahmende Parkanlage und eine Wegeverbindung festgesetzt. Die übrigen Flächen sind als Wohnbau- und Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte bzw. Gebiete liegen im Planungsgebiet nicht vor.

Das Flurstück Nr. 167 wird derzeit neu überplant und ist Bestandteil des B-Plans Nr. 4614, der mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses am 03.03.2016, zusammen mit dem B-Plan Nr. 4601, eingeleitet worden ist. Ziel des B-Planes Nr. 4614, der eine Teilfläche des B-Planes Nr. 4601 umfasst, ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets, an dessen Südseite sich eine öffentliche Grünfläche erstrecken soll. Das Flurstück Nr. 167 ist fast vollständig Bestandteil dieser öffentlichen Grünfläche.

In einem kleinen Teilbereich des B-Plans Nr. 4614 werden die Festsetzungen durch die Planfeststellung zur U-Bahn (U3, Bauabschnitt 2.1) überlagert. Im planfestgestellten Maßnahmenplan zur U-Bahn ist in der Nordecke des Flurstücks Nr. 167 „Wiederherstellung Acker intensiv, Erwerbsgartenbau“ vorgesehen. Im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 4614 wurde bereits empfohlen, die Abweichungen des B-Planes Nr. 4614 zur Planfeststellung mit der Planfeststellungsbehörde zu klären.

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Boden/ Wasser

Die Böden weisen einen geringen bis mittleren Versiegelungsgrad auf; die Bodenfunktionen sind in den bereits bebauten Bereichen eingeschränkt. Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen liegen im Planungsgebiet nicht vor. Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Grundwasser ist überwiegend in Tiefen zwischen 5 und 7 m anzutreffen. Die Schutzgüter Boden und Grundwasser haben eine mittlere Bedeutung und Wertigkeit.

Aufgrund der nahezu abgeschlossenen städtebaulichen Entwicklung des Gebietes sind mit der Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Im Falle einer späteren Bebauung nach §34 BauGB ist nach WHG der alternativen Niederschlagswasserbeseitigung der Vorrang zu geben.

2.2 Pflanzen, Tiere, Landschaft

Aus vegetationskundlicher Sicht sind von der Aufhebung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 3795 keine wertgebenden Grünstrukturen betroffen. Faunistische Daten zu den Flächen sind in der Artenschutzkartierung nicht vorhanden. Insgesamt hat das Gebiet für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft eine geringe Bedeutung.

Aus der geplanten Aufhebung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen resultieren keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft. Nach Inkraftsetzung der Satzung sind künftige Vorhaben auf der Grundlage von §34 BauGB bzw. §35 BauGB, in Verbindung mit den städtebaulichen Planungszielen der eingeleiteten B-Pläne Nr. 4601 und 4614 zu behandeln.

Im Falle einer späteren Bebauung nach §34 BauGB sind die Baumschutzverordnung sowie die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß §44 BNatSchG zu beachten.

2.3 Mensch, menschliche Gesundheit

Erholung

Das Satzungsgebiet liegt im Planungsbereich 57 „Großreuth b. Schweinau, Gaismannshof“. Dieser Bereich weist ein rechnerisches Freiflächendefizit von 9,9 ha auf, sodass die Umsetzung der derzeit planungsrechtlich gesicherte Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage, einschließlich der Wegeverbindung für das Schutzgut Erholung von hoher Bedeutung ist.

Mit der Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 3795 entfällt die bisherige planungsrechtliche Sicherung der „Grünfläche – Parkanlage“ und der Wegeverbindung. Entsprechend müssen die Auswirkungen der Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen auf das Schutzgut Erholung als erheblich eingestuft werden.

Lärm

Die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3795 führt im Bereich Lärmschutz (Verkehr und Gewerbe) zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen .

2.4 Klima

Gemäß Klimagutachten ist die bioklimatische Situation innerhalb der bebauten Fläche des Satzungsgebiets günstig bis sehr günstig. Gleichzeitig kommt dem Flurstück Nr. 167 ein hohe bioklimatische Bedeutung zu. Für das Plangebiet besteht somit keine thermische Belastungssituation.

Für das Schutzgut Klima hat die vorgesehene Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.5 Kultur-/ Sachgüter

Aussagen zu Kultur- und Sachgütern im Planungsgebiet liegen nicht vor. Im weiteren Verfahren (frühzeitige Behördenbeteiligung) ist eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

3. Nullvariante – Konfliktmindernde Maßnahmen – Methodik – Geprüfte Alternativen – Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Planungsalternativen wurden nicht zur Prüfung vorgelegt. Der vorliegende Umweltbericht nach BauGB soll auf Grundlage vorhandener Daten- und Informationsquellen den aktuellen Zustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach §1 (6) Nr. 7 BauGB beschreiben. Eine Geländebegehung fand am 27.03.2017 statt. Maßnahmen gem. §4c BauGB zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

4. Zusammenfassung

Die Satzung Nr. 62 dient der Aufhebung aller planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 3795. Dadurch sind grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB zu erwarten, solange die weitere planungsrechtliche Sicherung und spätere Umsetzung der derzeit noch festgesetzten Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage einschließlich Wegeverbindung gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn der B-Plan Nr. 4614 vor Erlass der Satzung Nr. 62 in Kraft tritt. Andernfalls wären für das Schutzgut Erholung erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Eine weitere bauliche Nutzung im Satzungsgebiet bedürfte einer Genehmigung nach §34 BauGB bzw. für das Flurstück 167 nach §35 BauGB in Verbindung mit den Planungszielen der eingeleiteten B-Pläne 4601 bzw. 4614. Mit Blick auf §1a BauGB ist eine Überprüfung durch Stpl erforderlich, inwieweit durch die Aufhebung der Festsetzungen zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind, wenn die Bebauung über das planungsrechtlich bisher zulässige Maß hinaus geht. Wenn durch die

Aufhebungssatzung zusätzliche Eingriffe zu erwarten sind, sind diese zu ermitteln und ein entsprechender Ausgleich zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Belange Kultur- und Sachgüter ist im weiteren Verfahren noch eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde, für den Belang Mensch, menschliche Gesundheit/ Luft ist eine Stellungnahme des Amtes für Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN) einzuholen.

Der vorliegende 1. Entwurf des Umweltberichts wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben und ergänzt.

Nürnberg, den 18.04.2017
Umweltamt/
Bereich Umweltplanung
i.A.

gez. Büttner

Büttner (-3643)

Grund und Boden, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte im Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Kapitel 4.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotop zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Si-

cherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

EG-Umgebungslärmrichtlinie von 2002: soll einen europaweiten Überblick über die Lärmbelastung verschaffen. Dazu wurden strategische Lärmkarten erstellt. In der anschließenden Lärmaktionsplanung können die Behörden nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung festlegen. Diese Maßnahmenpläne sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss vom 23.01.2013:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV (Novellierung 2014):

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden dabei ab 01. Januar 2016 weiter angehoben und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem

Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

